

Allgemeine Einkaufsbedingungen der FEV Software and Testing Solutions GmbH

- nachfolgend „FEV“ genannt -

Stand: 09. November 2018

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

2. Bestellung - Annahme

- (1) Nur schriftliche, von uns ordnungsgemäß auf einem FEV-Bestellformular unterschriebene Bestellungen haben Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
Falls bei der Abnahmeprüfung Mängel festgestellt werden, ist eine Teilabnahme mängelfreier Leistungen möglich. Diese Teilabnahme gilt jedoch nicht als Endabnahme im Sinne von § 640 BGB. Wird die Auftragsleistung des Auftragnehmer in eine Gesamtleistung von FEV gegenüber einem Endkunden integriert, so findet eine Abnahme der Leistung des Auftragnehmers erst mit Abnahme der FEV Gesamtleistung durch den FEV-Endkunden statt, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung bedarf. Mit Abnahme der Auftragsleistung tritt der Gefahrenübergang ein.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unserer Bestellung unverzüglich zu widersprechen, falls er die bestellte Lieferung bzw. Leistung nicht oder nicht so wie bestellt erbringen kann. Erhalten wir innerhalb von 5 Werktagen nach Abgabe der Bestellung keine Rückmeldung, gilt unsere Bestellung als vom Auftragnehmer vorbehaltlos angenommen.

3. Durchführung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Lieferungen bzw. Leistungen nach den neuesten anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft, den aktuellen Sicherheitsbestimmungen, den aktuellen technischen und gesetzlichen Vorschriften sowie den vereinbarten technischen und sonstigen Vorgaben zu erbringen.
- (2) Er ist weiter verpflichtet, das bereits vorhandene und während des Vertrages hinzugewonnene Know-how so anzuwenden, dass das bestmögliche Ergebnis erzielt wird.
- (3) Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Auftragsdurchführung ohne zusätzliche Vergütung

sämtliche Maßnahmen zu treffen, welche zur Erlangung des zugrunde gelegten Vertragszweckes notwendig erscheinen, auch wenn diese im Rahmen der Beauftragung nicht ausdrücklich genannt wurden.

- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns technische Änderungen und sonstige Abweichungen gegenüber der festgelegten oder vereinbarten Grundkonzeption, die er im Laufe des Herstellungsprozesses für notwendig oder zweckmäßig hält, vorzuschlagen und im einzelnen darzulegen. Sollte eine solche Änderung eine Kosten- oder Terminüberschreitung nach sich ziehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, hierauf bei Unterbreitung seines Vorschlages hinzuweisen. Die abschließende Entscheidung obliegt alleine der FEV. Der Vorschlag des Auftragnehmers gilt erst dann als akzeptiert, wenn er von uns schriftlich bestätigt wird. Im Falle einer durch den Vorschlag bedingten Kosten- oder Terminüberschreitung ist zur Wirksamkeit weiterhin erforderlich, dass über die Vergütung der Mehrkosten sowie über den Terminplan eine ergänzende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen worden ist.
- (5) Die Ausführung der von uns bestellten Leistungen darf der Auftragnehmer ohne unsere ausdrückliche und schriftliche Einwilligung nicht ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (6) Erfüllungsort ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (7) Die zu liefernde Ware ist sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel beizufügen. Weiterhin sind in allen Schriftstücken im Zusammenhang mit der Lieferung die Bestellnummern und die in der Bestellung von uns geforderten Kennzeichnungen anzugeben.
- (8) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

4. Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein Festpreis, sofern nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „DDP“ - INCOTERMS 2010, einschließlich Verpackung ein. Eine Verpflichtung der FEV zur Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer und/oder den Besteller angeben, prüffähig sind und im Falle des elektronischen Rechnungsversandes ausschließlich an [„sts-suppliers-invoices@fev.com“](mailto:sts-suppliers-invoices@fev.com) übersendet werden. Fehlen diese Angaben oder wird eine andere E-Mailadresse

Allgemeine Einkaufsbedingungen der FEV Software and Testing Solutions GmbH

- nachfolgend „FEV“ genannt -

Stand: 09. November 2018

verwendet, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

- (3) Wir bezahlen, sofern nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, den vereinbarten Preis innerhalb von 60 Tagen, gerechnet ab Eingang der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung und Rechnungserhalt, oder mit 3% Skonto innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung und Rechnungserhalt netto.
- (4) Teilzahlungen müssen explizit in der Bestellung vereinbart werden.
- (5) Zahlungen bedeuten nicht, dass die zu liefernden Güter abgenommen wurden. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung und eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen nebst Zinsansprüchen.
- (6) Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von uns oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt, wenn und soweit seine Forderungen unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig ist.
- (7) Die Abtretung von Rechten aus dem Auftragsverhältnis durch den Auftragnehmer bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

5. Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die festgelegte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Ein Anspruch darauf, die Lieferzeit zu verlängern, ergibt sich hieraus für den Auftragnehmer nicht.
- (3) Im Falle des von uns nicht zu vertretenden Lieferverzuges sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden von 0,5% des vereinbarten Preises für jede angefangene Periode von 7 Tagen des Verzuges, maximal jedoch 5% des vereinbarten Preises ohne weiteren Schadensnachweis zu verlangen. Der Auftragnehmer hat jedoch die Möglichkeit, uns nachzuweisen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitere gesetzliche Ansprüche der FEV bleiben hiervon unberührt.
- (4) Im Falle einer drohenden oder bereits eingetretenen Lieferverzögerung wird der Auftragnehmer uns auf Verlangen Einblick in sämtliche relevante Unterlagen im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gewähren und uns gegenüber sämtliche diesbezügliche Unterauftragnehmer und Lieferanten benennen. Sollten wir es für notwendig erachten, wird der Auftragnehmer uns die Rechte einräumen, mit allen in Frage kommenden Unterauftragnehmern und Lieferanten in direkten Kontakt zu treten, um eine daraus herrührende Lieferverzögerung abzuwenden bzw. so weit wie möglich zu verkürzen. Die gesamte Verantwortung für den Auftrag verbleibt beim Auftragnehmer.

6. Gefahrenübergang - Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, „DDP“ - INCOTERMS 2010, einschließlich Verpackung zu erfolgen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer und/oder den Besteller anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

7. Mängeluntersuchung - Abnahme

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen, sobald uns dies im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges möglich ist, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ordnungsgemäßer Erhalt der Ware. Von uns entdeckte Mängel werden wir dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzeigen. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf die Einrede der verspäteten Rüge durch uns.
- (2) Alle Leistungen des Auftragnehmers, bei denen eine Abnahme möglich ist, unterliegen der Abnahme. Falls die Überprüfung der Leistungen des Auftragnehmers eine Inbetriebnahme der Gesamtanlage erfordert, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Tests. Ansonsten beträgt die Prüffrist 4 Wochen, soweit nicht anders vereinbart. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (3) Soweit der Auftragnehmer eine Leistung zu erbringen hat, die eine Abnahme durch uns erfordert, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sein Abnahmeverlangen mindestens 14 Tage vor dem zu vereinbarenden Abnahmetermin schriftlich anzuzeigen.

8. Gewährleistung

- (1) Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren nach 24 Monaten ab Inbetriebnahme, spätestens aber nach 3 Jahren nach ordnungsgemäßer Lieferung der Ware. Die Verjährungsfrist wird durch schriftliche Mängelrüge gehemmt.
- (2) Kommt der Auftragnehmer mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, sind wir berechtigt, einen pauschalierten Mangelbeseitigungsverzugschadensersatz in Höhe von 0,5% des vereinbarten Preises für jede angefangene Periode von 7 Tagen des Verzuges, maximal jedoch 5% des vereinbarten Preises, ohne weiteren Schadensnachweis zu verlangen. Der Auftragnehmer hat jedoch die Möglichkeit, uns nachzuweisen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitere gesetzliche Ansprüche der FEV bleiben hiervon unberührt.
- (3) In Ergänzung hierzu gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der FEV Software and Testing Solutions GmbH

- nachfolgend „FEV“ genannt -

Stand: 09. November 2018

9. Haftung - Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Ungeachtet einer möglichen Haftung des Auftragnehmers verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine Haftpflicht-Versicherung in mindestens branchenüblichem Umfang und mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2,5 Mio. zu unterhalten und hierüber auf unser Verlangen Nachweis zu erbringen.
- (3) Durch den Abschluss von Versicherungen und die vorstehende Deckungssumme wird die Haftung des Auftragnehmers nicht begrenzt.

10. Eigentum - Schutzrechte

- (1) Die Lieferung bzw. Leistung des Auftragnehmers geht mit Gefahrübergang in das unbeschränkte Eigentum der FEV über.
- (2) Soweit bei den vom Auftragnehmer für uns durchzuführenden Lieferungen bzw. Leistungen Zeichnungen, EDV-Programme, Foto-, Filmmaterial sowie Layouts für Printmedien oder sonstige derartige Unterlagen entstehen, erhält die FEV hieran ein ausschließliches, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenztes und übertragbares Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten, welches mit dem vereinbarten Preis abgegolten ist.
- (3) Soweit die Lieferungen bzw. Leistungen durch Urheberrechte des Auftragnehmers geschützt sind, räumt der Auftragnehmer uns das ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, die Lieferung bzw. Leistung in allen Nutzungsarten unentgeltlich beliebig zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen sowie zu ändern und zu bearbeiten.
- (4) Soweit bei den vom Auftragnehmer für uns durchzuführenden Lieferungen bzw. Leistungen urheberrechtliche Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte und schutzrechtsähnliche Rechtspositionen sowie andere schriftliche, maschinenlesbare und sonstige Arbeitsergebnisse entstehen, stehen diese uns als Teil der Leistung ausschließlich und uneingeschränkt zu und sind mit dem vereinbarten Preis abgegolten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich über das Vorliegen einer solchen Erfindung zu unterrichten und das weitere Vorgehen mit uns abzustimmen. Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, Erfindungen seiner Mitarbeiter und ggf. Unterlieferanten so in Anspruch zu nehmen, dass er die Rechte an diesen Erfindungen an uns übertragen kann. Soweit wir die Erfindung zum Schutzrecht anmelden, übernehmen wir die anfallenden Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung des Schutzrechtes. Entscheiden wir uns bei den Erfindungen gegen eine Anmeldung, oder sind wir an einem bestehenden

- (5) Schutzrecht nicht mehr interessiert, kann der Auftragnehmer die Anmeldung oder Aufrechterhaltung des Schutzrechtes auf eigene Kosten weiterverfolgen. Uns verbleibt in diesem Falle jedoch ein unentgeltliches, nicht-ausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht. Sofern im Rahmen der Verwertung der Lieferungen bzw. Leistungen durch uns die Benutzung von Schutzrechten des Auftragnehmers erforderlich ist, die bei dem Auftragnehmer bereits vor Erbringen der Lieferung bzw. Leistung vorhanden waren, erhalten wir vom Auftragnehmer ein nicht-ausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht an diesen Schutzrechten, das mit dem vereinbarten Preis abgegolten ist.
- (6) Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung durch FEV ausschließen oder beeinträchtigen, bzw. dass er die Befugnis zur weiteren Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte hat.

11. Ersatzteile und Lieferbereitschaft

- (1) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Lieferung von Ersatzteilen für einen Zeitraum, welcher der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach Abnahme der letzten Lieferung des Liefergegenstandes, entspricht, sichergestellt ist. Während dieses Zeitraums verpflichtet der Auftragnehmer sich, diese Teile zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- (2) Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Lieferung der Ersatzteile nach Ablauf der oben genannten Frist einzustellen, ist uns Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben. Dasselbe gilt bei Einstellung vor Ablauf der Frist, wobei wir durch die Nachbestellung unserer Schadensersatzansprüche nicht verlustig werden.

12. Beistellung durch die FEV

- (1) Sofern wir Informationen, Dokumente oder Sachen - in welcher Form auch immer - dem Auftragnehmer beistellen, erfolgt diese Beistellung leihweise.
- (2) Verarbeitung oder Umbildung der Beistellungen durch den Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. Wird unsere Beistellung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (3) Soweit wir dem Auftragnehmer Sachen (Muster, Werkzeuge etc.) zur Erfüllung seiner Leistung beistellen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Beistellungen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Leistungen oder Waren einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die uns gehörenden Beistellungen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt

Allgemeine Einkaufsbedingungen der FEV Software and Testing Solutions GmbH

- nachfolgend „FEV“ genannt -

Stand: 09. November 2018

der Auftragnehmer uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an unseren Beistellungen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterläßt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

- (4) An Informationen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 3.
- (5) Soweit die uns zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20 % übersteigen, sind wir auf Verlangen der Auftragnehmer zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

13. Geheimhaltungsverpflichtung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen, Daten und Produkte der FEV und über die FEV unabhängig von ihrer Art und Form geheimzuhalten, sorgfältig zu verwahren und Dritten ohne die vorherige Einwilligung der FEV nicht zugänglich zu machen. Ebenso ist der Kontakt bzw. die Zusammenarbeit zwischen dem Auftragnehmer und der FEV selbst geheimzuhalten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Erfüllung der bestellten Lieferung bzw. Leistung bestehen.
- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, Daten, Produkte und sonstige Unterlagen, die bereits öffentlich bekannt sind oder ohne pflichtwidriges Zutun des Auftragnehmers bekannt werden. Sie erlischt, wenn und soweit die geheimzuhaltenden Informationen, Daten, Produkte und sonstigen Unterlagen ohne pflichtwidriges Zutun des Auftragnehmers allgemein bekannt geworden sind.
- (3) Wird der Auftragnehmer von uns verpflichtet, eine separate Geheimhaltungserklärung uns gegenüber abzugeben, erfolgt unsere Bestellung unter dem Vorbehalt, dass wir die separate Geheimhaltungserklärung des Auftragnehmers rechtsverbindlich unterzeichnet zurückerhalten haben.

14. Kündigung

- (1) Der gesamte Vertrag oder Teile desselben können jeder Zeit durch uns gekündigt werden. Sind die

Kündigungsgründe vom Auftragnehmer zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich geschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für uns verwertbar sind. Schadensersatzansprüche von uns bleiben unberührt. Dies gilt auch, wenn die Kündigung von uns erfolgt, weil der Auftragnehmer zahlungsunfähig wird oder seine Zahlungen einstellt, eine Zahlungsunfähigkeit oder Einstellung der Zahlungen droht, oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder eines seiner Inhaber gestellt wird.

- (2) Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, so ersetzen wir die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftragsverhältnis resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten, die aus nicht lösbaren Verbindlichkeiten resultieren. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer anlässlich der Kündigung nicht zu. Die Rechte an den bis zur Kündigung geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen auf FEV über.

15. Gerichtsstand - Erfüllungsort - Schlussbestimmung

- (1) Sofern der Auftragnehmer Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Die Beziehung des Auftragnehmers zu uns unterliegt ausschließlich dem Deutschen Recht mit Ausnahme der Regelungen des Internationalen Privatrechtes.
- (3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort für beide Vertragspartner.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und/oder der einzelnen Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und uns aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam oder undurchführbar, oder weisen die Bestimmungen eine Lücke auf, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und/oder der einzelnen Vereinbarung hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder in Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin), so soll ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten treten.
- (5) Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung des dem Auftragsverhältnis zugrundeliegenden Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Erklärung verzichtet werden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der FEV Software and Testing Solutions GmbH

- nachfolgend „FEV“ genannt -

Stand: 09. November 2018

- (6) Der Auftragnehmer nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern.